



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Glossen zu den modernen Kreditbestrebungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hat. Freilich, keine andre Nation hat auch einen solchen Staatsmann wie den Fürsten Bismarck an der Spitze; aber keine andre Nation würde es auch dulden, daß ein solcher Staatsmann im eignen Lande geschmäht und verletzert wird.



Glossen zu den modernen Kreditbestrebungen.



ine gewisse Richtung der Geschichtschreibung, die, soweit sie nicht überhaupt nur fremde Anschauungen und Urteile nachbetet, besonders angesichts der sozialpolitischen Vorgänge und Bestrebungen völlig urteilslos ist, steigert gewöhnlich ihre Urteilslosigkeit zur Unzurechnungsfähigkeit angesichts von Erscheinungen des Mittelalters, die mit den staatsfinanziellen Krisen unsrer Zeit unter einen und denselben Begriff zu stellen sind. Der deutsche und böhmische König Wenzel z. B. verdankt seinen übeln Ruf als Regent wesentlich jenen kritischen Vorgängen wirtschaftspolitischer Art, welche endlich zu entscheidenden Maßregeln zwangen, um wenigstens die völlige Auflösung aller sozialen Zusammenhänge zu vermeiden. Den politischen Verhältnissen, die in Wechselwirkung mit der sozialen Krisis des vierzehnten Jahrhunderts standen, war nun freilich König Wenzel nicht entfernt gewachsen. Aber dies könnte ihm ein unparteiischer und urteilsfähiger Geschichtschreiber, der zugleich die politische Konstruktion des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu jener Zeit im Auge hat, garnicht zum Vorwurf machen; denn man kann schon ein recht bedeutender Geist und Charakter sein und doch Verhältnissen, wie sie damals bestanden, unterliegen. Indes nach dieser Richtung hin findet sich die gewöhnliche Geschichtschreibung mit diesem Reichsoberhaupt auch einfach ab, indem sie achselzuckend die Unfähigkeit desselben als unbestreitbar und unbestritten annimmt. Nur wenn diese Geschichtschreibung auf die positiven sozialpolitischen Maßnahmen kommt, die unter Wenzel und natürlich mit seiner Beistimmung getroffen wurden, nennt sie seine Regierung eine erbärmliche.

Es handelt sich um die große sozialpolitische Maßregel der Aufhebung der „Judenschulden“ in den Reichskreisen, in denen das „Kreditwesen“ sich längst zur sozialpolitischen Einrichtung gestaltet hatte. Freilich, wenn man jene Maßregel so ohne alle politische und wirtschaftliche Beziehung hinstellt, wie dies z. B. Rabbi Grätz in seiner famosen Geschichte der Juden thut, und wie seine blinden Nachbeter es weiter verbreiten, wirkt sie selbst für das Zeitalter der „Konversionen“ verblüffend. Bei näherer Betrachtung indes und bei genauerer

Kenntnis der wirtschaftlichen Lage gegen den Schluß des vierzehnten Jahrhunderts muß jene Aufhebung der „Judenschulden“ als eine so notwendige, sozial-reveterische bezeichnen, daß sie sogar ihrem Urheber das Kennzeichen politischer Größe und Entschlossenheit geben könnte. Wenzel indeß war dieser Urheber nicht. Es hat nur gewissen Leuten, die ausschließlich als genial und „moralisch“ stempeln möchten, was in ihren und der ihrigen Geldbeutel arbeitet, gefallen, den übeln Ruf, in den König Wenzel ziemlich schuldblos geraten ist, zur Vogel-scheuche aufzuputzen.

Die Aufhebung der „Judenschulden“ war gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts unbedingt notwendig geworden. Sie entsprang nicht dem Willen eines Einzelnen, sondern der Stimmung und Forderung der Gesamtbevölkerung. Das gesamte wirtschaftliche Leben in den betreffenden Landesteilen drohte unter der Last jener Schulden zu stocken, und eine gewaltsame Revolution, die ihre blutige Schärfe unausbleiblich gegen die Juden gefehrt haben würde, wäre ohne jene Maßnahme sicher gewesen. Diese Revolution hatte sogar schon einen Vorzeichen an dem blutigen Angriff, der am 18. April 1389 sich gegen die Juden in Prag richtete und der den gegen sie angehäuften Haß zu unheimlichem Ausdruck brachte. Daß dieser Haß lediglich materielle, wirtschaftliche Gründe hatte, wird zwar oft in Abrede zu stellen gesucht, ist aber durch die Thatsachen so sicher bewiesen, daß nur die größte Oberflächlichkeit sich darüber täuschen und daß nur das selbstüchtigste Interesse, welches über die Selbstberechtigung völlig blind macht, versuchen kann, nach dieser Richtung hin Irrtümer geüffentlich zu unterhalten. Man darf auch keineswegs annehmen, daß diejenigen, welche anscheinend unter der Maßnahme der Beseitigung der „Judenschulden“ (wofür man heutzutage „Börsenschulden“ sagen muß) litten, davon irgend welchen Schaden gehabt hätten. Der Zinsfuß war zu jener Zeit so hoch, und der wirkliche Betrag der an die Schuldner geliehenen Summen war so erheblich niedriger als die verschriebene Summe, daß nach beiden Seiten hin an eine Benachteiligung der Gläubiger durch den „Bankrott“, die „Repudiation“ oder wie wir sonst die Maßnahme vom 16. September 1390 nennen wollen, garnicht zu denken war. Stieg doch der Zins, den die Schuldner für Darlehen an die Gläubiger zu zahlen hatten, bis zu 108 Prozent jährlich und hie und da noch höher; in der Regel betrug er aber 43 Prozent, in manchen Gegenden sogar 78. Die Höhe des Zinses wurde meist verdeckt durch die übliche wöchentliche Zinszahlung. *)

*) Auch heutzutage ist beim Pfandwucher noch die wöchentliche Zinszahlung, und zwar mit ebenso ungeheuerlichem Zins wie in jenen Zeiten, üblich. In einem besondern Falle, der beispielsweise angeführt sei, wurden auf ein Darlehn von 30 Mark 33 Mark nach acht Tagen zurückgezahlt; dabei bestand der Pfandgegenstand aus Uhr mit Kette im Werte von fast 300 Mark! Leider war der betreffende Darlehnsnehmer — übrigens ein Beamter, der derartige Darlehen gegen das Ende seiner Gehaltsperiode ganz regelmäßig machte — gebildet genug, um die soziale Sünde, die er hier beging, einsehen zu können, umsomehr, als

Indeß war der ungeheure Zins nicht das gefährlichste und für den politischen und sozialen Zusammenhang einflußreichste Moment, das in den Schuldverhältnissen jener Zeit hervortrat und auf Gegenmaßregeln drang. Das schlimmste war das „Fundirungs“-System im Schuldwesen, das schließlich zu einer allgemeinen Verschuldung führte und endlich die Existenz sämtlicher Kreise des sozialen Körpers jener Zeit im ganzen und einzelnen in Frage stellte — ähnlich wie heute z. B. das Kreditgenossenschaftswesen neben dem Einzelwucher zu einer Zerrüttung der kleineren Wohlstandsverhältnisse hinführt.

Man darf sich nur nicht verleiten lassen, anzunehmen, daß eine allgemeinere Verschuldung auch im einzelnen, welche sich dann zum sozialpolitischen Druck gestaltet, irgendwie zufällig sei oder einen willkürlichen Anlaß habe. Auch die umfassendere Einzelverschuldung ist ausschließlich die Folge äußerer Einwirkungen, die Folge von Lasten, welche der Zeitlauf mittelbar oder unmittelbar auferlegt. Dies war genau so im vierzehnten Jahrhundert wie im neunzehnten. Das ganze vierzehnte Jahrhundert war ein politisch außerordentlich bewegtes und zugleich ein sozial im höchsten Grade angeregtes; es war daher aber auch ein ungeheuer kostspieliges und nahm alle Kräfte der Zeitgenossen im Übermaß in Anspruch. Nicht nur die Einzelnen hatten fast fortgesetzt Ungeheures zu leisten und gerieten in die tiefste Verschuldung. Die Städte, in denen wesentlich die finanzielle Kraft des deutschen Reiches ruhte, wirtschafteten besonders seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast sämtlich mit einem Defizit, das durch Darlehen gedeckt werden mußte. So hatte z. B. die Stadt Köln in dem für sie allerdings sehr kritischen Jahre 1371 ein Defizit von nicht weniger als 107093 Mark, was nach heutigem Geldwert mehr als 2000000 beträgt, während ihre laufenden Einnahmen 112000 Mark betragen. Vom Defizit wurden 51447 Mark durch Umlagen gedeckt, 55646 Mark aber wurden geborgt. Das Defizit im Haushalt der Städte wurde schließlich ebenso zur stehenden Erscheinung wie in den modernen europäischen Staaten. Die „Kreditfrage“ für die Gesamtheit wie für die Einzelnen wurde endlich ebenso brennend wie sie gegenwärtig ist. Jedermann schrie nach Kredit und glaubte, durch den Kredit sich retten zu können. Unwillkürlich werden wir auf diese Zustände zurückgeführt, wenn wir die modernen Kreditbestrebungen sich vor uns abspielen sehen. Es mutet uns gewissermaßen komisch an, daselbe Ragengold, mit dem schon die frühern Zeiten sich so bitter neckten, wieder zum Inhalt fast jedes wirtschaftlichen Strebens gemacht zu sehen. Wenn man heute behauptet, der Landwirtschaft, dem Gewerbe zc. müsse „Kredit“ geschaffen werden, nur dieser fehle, um über die Schwierigkeiten, welche die

in der betreffenden Stadt ein städtisches, gut verwaltetes Pfandhaus besteht. Bei gelegentlichem Hinweis darauf erklärte der Betreffende, einen seiner Freunde zur betreffenden Zeit wegen eines so geringfügigen Betrages anzugehen oder wenigstens den billigen Zinsfuß des Pfandhauses zu benutzen falls ihm nicht ein, beides sei ihm zu „genant.“ Man sieht, dem Wucher bieten sich alle Töpfe zum Schöpfen.

Wirtschaftlichkeit auf allen Seiten umgeben, hinwegzukommen, und wenn man nun alle möglichen Einrichtungen nur um des Kredits willen in Vorschlag bringt und wirklich auch einrichtet, so ruft man den Zeitabschnitt des Mittelalters, von dem wir ausgehen, getreulich ins Leben zurück. So unglaublich es erscheint — selbst das „Wechselrecht“ hat bereits damals dieselbe Rolle gespielt wie heutzutage.

Übrigens hatte das Mittelalter die Sache keineswegs so leicht wie unsere Zeit. Das kanonische Recht beherrschte damals in erster Linie auch die bürgerliche Gesetzgebung und verbot den Christen, für Darlehen Zins zu nehmen. Das kanonische Recht kannte, wie die christliche Lehre, von vornherein nur das reine und unbedingte Notdarlehen; das Darlehen zu Geschäfts- und Gewinnzwecken blieb außer Betracht, wie es denn auch die christliche Lehre ursprünglich jedenfalls verleugnet, da sie den einseitigen Gewinn überhaupt verwirft. Wie aber das kanonische Recht eigentlich eine Erstarrung der christlichen Grundlehren darstellt und nicht sowohl sich im fortschreitenden Gange des Lebens auswuchs, sondern neben demselben zurückblieb, um endlich überflutet und, anstatt zu einem Gerüst des sozialen Lebens zu werden, nur noch stückweis zwischen einzelnen Verhältnissen eine kümmerliche Wirksamkeit zu zeigen, so führte die Handhabung jenes Rechts zu einem Zeitpunkt, wo Notstand und gewinnsüchtiger Geschäftsbetrieb auch in der christlichen Welt sich in untrennbarer Weise zu vermischen begannen, zur völligen Ratlosigkeit. Diese Ratlosigkeit suchte sich zu helfen nach zwei Seiten hin, von denen die eine schlimmer war als die andre.

Was auf der einen Seite die Notstandsdarlehen betraf — welche Notstandsdarlehen eigentlich dem Bedürftigen vom Wohlhabenden hätten aus christlicher Nächstenliebe geleistet werden sollen! — so wollte man das christliche und kanonische rechtliche Zinsverbot nicht beseitigen. Aber man ließ immer mehr die (allerdings der Entwicklung des mittelalterlichen Körperchaftsgeistes entwachsende) Anschauung, daß die Juden dem christlichen Privatrecht nicht unterworfen seien, zur rechtlichen Geltung gelangen; und in weiterer, übrigens ziemlich unlogischer Folgerung machte man die Zinsangelegenheit zu einem privatrechtlichen Begriff, indem man den Juden, gerade in ihrer Eigenschaft als solche, das Darlehen gegen Pfand und Zins gestattete.

Am meisten freilich für die allgemeine Durchbrechung des kanonischen Zinsverbots ist das Wechselrecht geworden. Die Wechselfähigkeit wurde aber zu Anfang, nachdem ihre Bedeutung erkannt worden war, als Privilegium behandelt und konnte nur auf Grund einer Beleihung oder bei vorübergehenden Messen und Märkten auf Grund einer Erlaubnis, die bezahlt werden mußte, ausgeübt werden. Manchmal war das Wechselrecht auch für ganze Städte verpachtet, so z. B. durch den König Johann ohne Land für London an den Provençalien Guy de Bon. In andern Orten traten Genossenschaften als Pächter auf, wie z. B. in Bozen eine Gesellschaft von Florentinern. Die Stadt

Zürich hatte das Wechselrecht lange Zeit an Lombarden verpachtet, bis diese überboten wurden durch die Konstanzer Juden, welche im Jahre 1424 das Wechselrecht von Zürich auf zwölf Jahre für 2000 Gulden an sich brachten. Auch das Recht, Geld auf Pfänder zu leihen, war oft mit dem Wechselrecht verbunden. Im allgemeinen galt aber, wie schon gesagt, das Recht, gegen Zinsen zu leihen, dem kanonischen Recht gegenüber, als Recht der Juden, da diese jenem nicht unterworfen seien. Demnach riß der Wucher auch unter den Christen furchtbar ein, und selbst Geistliche trieben ihn auf schamlose Weise, zum Teil allerdings, indem sie nicht unmittelbar sich Zinsen zahlen ließen, sondern andre Formen dafür fanden. *) Sogar den Päpsten, päpstlichen Vertretern und Bischöfen wurde vorgeworfen, daß sie Wuchergeschäfte machten, öfter sogar unter Mißbrauch der Kirchengefäße, die doch meist aus Schenkungen hervührten. Die Wechsler, welche die päpstlichen Geldgeschäfte — Geldeinziehung von den Bischöfen der verschiedenen Länder — besorgten, waren endlich sogar für das Leihgeschäft privilegiert. Dieselben galten überall als Wucherer und waren bekannt unter dem Namen Kawartschen oder Kawertschine. **) Welchen bösen Ruf diese Kawartschen (welche sich selbst „römisch-bischöfliche Geldhändler“ nannten) hatten, ergibt sich schon daraus, daß Dante in der Göttlichen Komödie ihren Sitz neben die Stadt Sodom stellt. In England besonders trieben sie ihr Unwesen so arg, daß der Bischof von London, trotz ihres Pochens auf ihren päpstlichen Protektor, den Kirchenbann über sie aussprach, und im Volke nannte man die Wechsler nur noch die „Lombardischen Hunde.“ In manchen Städten schritt man, ebenso wie später zur Ausweisung der Juden, zur Ausweisung der Kawartschen und stellte das Wechslergeschäft unter strenge Gesetze. Trotz der Gegenwirkungen gegen den Wucher blühte derselbe aber doch. Man stritt sich, wie in unsrer Zeit, wie hoch der Zins sein müsse, um als wucherisch zu gelten. Unter Karl dem Großen nahm man Wucher erst an, wenn mehr als 100 Prozent Zinsen gezahlt wurden. In der Stadt Lindau hatten im Jahre 1344 die Wucherer den Zins bis auf $216\frac{2}{3}$ vom Hundert hinaufgeschraubt. Diese Wucherer waren Christen, weshalb die Stadt einen Juden kommen ließ, um den Zinsfuß herabzudrücken; derselbe hatte die Verpflichtung, nicht mehr als $43\frac{1}{3}$ vom Hundert zu nehmen. Kaiser Friedrich II. dagegen verbot den Juden,

*) Es kam auch vielfach vor, daß wohlhabende Christen sich hinter Juden verbargen und diesen Geld zum Wucher auf geteilten Gewinn gaben. Diese Erscheinung zieht sich bis in die neueste Zeit herein. In den Beschwerden der Bürgerschaft zu Frankfurt a. M. von 1612, die dem Fettmilchaufstand vorangingen, wird sogar dem Rat vorgeworfen, daß er städtisches Geld Bürgern verweigere, aber den Juden gebe, um damit die Bürgerschaft auszuwuchern!

**) Das Wort wird verschieden abgeleitet. Gewöhnlich leitet man es ab von der Stadt Cahors in Südfrankreich, wo jene Wucherer meist ihre Abstammung gehabt haben sollen, was jedoch, da dieselben weit zahlreicher aus der Lombardei kamen, nicht zutrifft.

mehr als 10 Prozent Zins zu verlangen; die Christen erwähnt er in seiner Verordnung nicht, da er nichts gegen das kanonische Recht thun wollte. Das kanonische Zinsverbot wurde freilich zuletzt von gar niemand mehr beachtet und im Jahre 1425 durch Papst Martin förmlich aufgehoben.

Bevor man indeß zu dieser letztern Maßnahme gelangte — einer Maßnahme, die ohne Zweifel für die praktische Bedeutung des kanonischen Rechts und für den kirchlichen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse von verhängnisvollem Einfluß gewesen ist —, hatte die mittelalterliche „Kreditfrage“ noch eine ganze Reihe von Stufen auf- und absteigender Richtung zu überschreiten. Die Aufhebung des kanonischen Zinsverbots, das ja, wie wir gesehen haben, schon eine Menge von Ausnahmen zuließ, dürfte ungefähr dieselbe Bedeutung haben wie in unsern Tagen die Herstellung der Bank- und Handelsfreiheit. Auch die Motive, welche zu jener Aufhebung führten, weisen große Ähnlichkeit mit den modernen Motiven zur Einführung der Handels- und Bankfreiheit auf. Natürlich war es aber in erster Linie die unter der Wirksamkeit der Ausnahmen vom Zinsverbot selbst zu allmählichem Einfluß gelangte Geldmacht, die beim päpstlichen Stuhl die volle Freiheit für ihre Beweglichkeit durchsetzte.

Denn so gewaltig, so beispiellos, wie es scheint, auch die Geldmacht im modernen Leben auftritt, sie hat doch in allen ihren Erscheinungsweisen ihren genauen Vorfahren auch im Mittelalter, was die Beherrschung der leitenden Faktoren des öffentlichen Lebens, den Einfluß auf die öffentliche Gesinnung und selbstverständlich was den Gang der wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft. Übrigens ähnelt auch das Wachstum der „Geldherren“ des Mittelalters dem der modernen ungemein. Wir wissen ja, daß die großen modernen Reichtümer ihre Wurzel hauptsächlich im Münzwesen, in der Verschlechterung und Verfälschung der Münzen hatten; das Zinswucherwesen schloß sich daran erst an. Die Geschichte des Münzwesens im Mittelalter ist aber eigentlich nur eine Geschichte der Münzverschlechterung und Münzverwirrung. So wuchsen denn auch die mittelalterlichen Geldherren aus dem Münzwesen, aus den Münzgilden, den sogenannten „Münzhausegenossenschaften,“ heraus. In den meisten größern Städten war nämlich das Münzrecht ursprünglich an die Goldschmiede in Erbpacht gegeben. Diese Verpachtung gab hier zunächst den Anlaß zur Bildung von Genossenschaften, ebenso zum Zweck des gemeinsamen vorteilhafteren Metalleinkaufes als zur Wahrung sonstiger Interessen. Diese Genossenschaften, die zum Teil anfänglich unter einem Hofbeamten standen und dem fürstlichen Hofgesinde gezählt wurden, gelangten dann mit Zunahme ihrer Wohlhabenheit ebenso wie andre Hörige oder Ministerialgenossenschaften immer mehr zur Selbstständigkeit, und von der alten Abhängigkeit blieb nur noch, daß sie durch ihren Münzmeister das Münzrecht zu Lehen nahmen; die Genossen selbst nannten sich dann vielfach Münzjunker. Da die Lehen sehr bald in den Genossenschaftsfamilien blieben, wie denn in manchen Orten diese Genossenschaften früh zu

geschlossenen wurden, sammelte sich bei ihnen binnen kurzer Zeit großes Vermögen an, umso mehr, als sie auch meist das Privilegium der Wechsler besaßen. Mit dem Wachsen ihres Reichthums maßten sich aber die Wechsler auch sofort größere politische Rechte an; in Basel und andern oberrheinischen Städten nahmen sie sogar das alte kirchliche Recht der Freistätte für ihr Münzhaus und dessen Umgebung in Anspruch; selbst auf ihre Privathäuser dehnte sich z. B. in Weissemburg im Elsaß das Recht aus, daß gerichtlich Verfolgte nicht verhaftet werden durften. Allerdings führten die Mißbräuche, welche die Münzjunker trieben, und die Anmaßungen, welche sie sich erlaubten, endlich dahin, daß ihnen das Münzrecht genommen und an die Städte übertragen wurde. Während der Zeit aber, wo die Münzjunker auf dem Höhepunkt ihres Reichthums standen und daher von den immer in Geldverlegenheiten befindlichen politischen Großen außerordentliche Berücksichtigungen erfuhren, traten die Geldherren mit größtem Pomp auch an den Höfen auf, gaben lärmende Feste, bei denen wohl gar den vornehmen Besuchern Geschenke an Kostbarkeiten oder Geld zugestellt wurden, und stellten sich selbst in gleichen Rang mit den Rittern, indem sie Wappen annahmen oder sich verleihen ließen. Einige der letztern haben sich noch lange erhalten; sie waren erkennbar an den drei Hüllern, welche sie gewöhnlich zeigten. Man sieht, es war also auch damals schon tout comme chez nous.

Sa noch mehr, auch die Bewegung, unter welcher die Geldmacht in unsrer Zeit angewachsen ist und noch fortwährend anwächst, findet sich in ihren einzelnen Erscheinungen schon im Mittelalter vorge spiegelt. Die Fugger und Welfer sind keineswegs die ersten großen Geldprinzen der europäischen Welt, sie hatten schon ganz ansehnliche Vorgänger. Übrigens ist ja, charakteristisch genug für die Bewegung gegen das kanonische Zinsverbot, Italien die eigentliche Pflanzstätte des modernen Geld- und Finanzwesens. Dort saßen die ersten „Kothschilder“ des Mittelalters, die Vorgänger der Fugger und Welfer. Insbesondere kann man drei italienische Handelshäuser, die zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die mächtigsten waren, unter jenen Begriff fassen. Zuerst tritt von diesen drei Häusern das der Friscobaldi auf. Dasselbe machte die großen Geldgeschäfte mit den kriegsführenden Königen jener Zeit, insbesondere mit den Königen von England. Die Bedingungen dabei waren ungefähr von der Art wie diejenigen, unter denen heutzutage die Haute-finance mit der Türkei oder Ägypten Anleihen abschließt. Gegen ihre Anleihen übernahmen die Darleiher die Finanzverwaltungen ganzer Provinzen und Länder; hier sollten sie zuerst sich decken, den Überschuß jedoch an die Könige abliefern. Die Friscobaldi gaben indeß der modernen Finanzwelt noch ein andres gelungenes Beispiel. Sie hatten einen Teil der Finanzverwaltung in England und Aquitanien als Generalpächter, lieferten aber den Überschuß nicht an den König von England (Eduard II.) ab, sondern — gingen damit durch.

Derartige Vorgänge waren nicht viel feltner als heutzutage auch. Nichtbezahlung von Zinsen und Kapital an die kleinen Gläubiger, die mit den großen Finanzhäusern zusammenhingen und sich an deren Geschäften beteiligten, kam oft genug vor. Zu den merkwürdigsten Vorgängen dieser Art gehören die großen Bankerotte der italienischen Finanzhäuser der Peruzzi im Jahre 1339 und der Bardi 1345. Beide gehören wie die Frisobaldi zu den größten Finanzhäusern der Zeit und machten wie jene die umfassendsten Anleihegeschäfte mit den großen Fürsten und Städten. Der König von Sizilien allein schuldete ihnen nach jetzigem Geldwerte mehr als 25 Millionen Mark; die umfassendsten Geschäfte aber machten jene Häuser mit den Königen von England, deren Anleihen sie, wie man heutzutage sagen würde, „emittirten.“ Die Anleihen Englands übertrafen diejenigen des sizilianischen Königs um das zehnfache. Im Jahre 1339 trat aber Zahlungsstockung ein, wobei das Haus der Peruzzi zusammenbrach. Diese Zahlungsstockung wiederholte sich 1345, und auch die Bardi fielen und rissen eine Menge kleiner Leute, die dabei ihr ganzes Vermögen verloren, in ihrem Sturze mit sich.

Verhältnisse und Vorgänge, wie die zuletzt geschilderten, die sich, wie bemerkt, sehr häufig wiederholten, und zwar in allen Ländern Westeuropas, lassen leicht erkennen, in welche Abhängigkeit von der Geldmacht Staaten und Private geraten waren und wie stark diese Geldmacht ihre herrschende Stellung ausnutzte. Ein wahrhaft verblüffendes Beispiel nach dieser Richtung hin ist der unter die kurze Regierungszeit Kaiser Albrechts II. fallende Vorgang, wo die kaiserlichen Hofbeamten, welche das kaiserliche Gold und Silber für den Hofhalt nach Basel — wohin ein Reichstag ausgeschrieben war — bringen und dort die Vorbereitungen zum Reichstag treffen sollten, bei ihrer Ankunft in Frankfurt a. M. kein Geld zur Weiterreise mehr hatten. Sie konnten sich dasselbe nur verschaffen, indem sie das kaiserliche Tafelgeschirr bei den dortigen Juden verzetzten. *) Als später der Frankfurter Rat selbst einschritt und den Juden seine

*) Janssen malt in seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ aus tendenziösen Gründen die Zustände des deutschen Volkes im Jahrhundert vor der Reformation nur in Purpur. Es ist ja auch sicher, daß viel Reichtum vorhanden war und daß dieser oft recht prunkend und glänzend auftrat. Aber wie heutzutage, so hatte dieser breitspurige Prunk seine sehr düstere Rehrseite, und sie kam oft genug zum Vorschein. Wir haben diese schon an den kölnischen Verhältnissen angedeutet. Und gerade der Reichtum Kölns, der ganz im Verhältnis zu seiner Größe die von ihm unzertrennlichen Schattenseiten zeigte, wird neuerdings vielfach als Beweis des Glanzes der Kunstzeit angeführt. Leider macht man da auf eine wenig haltbare Art Reklame für eine gute Sache. Es sollen da zur Kaisereinholung 12 000 Berittene in glänzender Rüstung, lauter Stadtangehörige, ausgezogen sein. Und man nimmt ohne weiteres an, dies seien Handwerker gewesen und sie hätten solches vom Erträgnis ihres Handwerkes bestreiten können! Leider reden die Thatsachen anders als der Chronist, dem die Janssenistische — nicht die Utrechter, sondern die Frankfurter — Geschichtsschreibung hier folgt, glauben machen will. Vor allem hat man, wie es scheint, keine Ah-

Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung des gemachten Darlehens anbot, wogegen die kaiserlichen Geräte herausgegeben werden sollten, wurde letzteres ohne weiteres verweigert. Die Juden gaben ihr Pfand erst nach voller Zahlung zurück, und die Bürgschaft der Stadt, in der sie wohnten, genügte ihnen nicht. Freilich lebten und wirtschafteten sie damals in Frankfurt noch völlig unbeschränkt, obgleich die Bewegung gegen sie bereits in mehreren Reichsstädten zu ihrer Vertreibung geführt hatte.

Das Bürgschaftswesen, insbesondere das „solidarische,“ war es aber eigentlich, wodurch das nach und nach immer tiefer fressende Kreditssystem jener Zeit die Dinge bis zur Unerträglichkeit führte; es riß bei eintretendem Bruch eines Kreditverhältnisses stets eine Menge von Existenzen, die für sich noch nicht in Schulden verwickelt worden waren, in solche hinein, und brachte sie vielleicht gleich beim ersten Schlag um ihr gesamtes Vermögen. Dies trieb gewöhnlich den Notstand insbesondere der Städte auf die Spitze. Wir haben davon nur ein ungefähres Bild, wie es sich mit Hilfe sehr lückenhafter Urkunden aus der politischen Bewegung und aus der Verfassungsgealtung herauslesen läßt; aber die Trostlosigkeit der Verhältnisse, besonders im letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts, ist unverkennbar, die Verschuldung der Städte und der Bürgerschaften ist ungeheuer; und gerade die Verschuldung der Bürgerschaften war meist aus den Bürgschaften hervorgegangen. Freilich fehlte es auch nicht an Ursachen zu unmittelbarer Verschuldung der Einzelnen, welche aus den Lasten der Kriege, die unausgesetzt mit den ritterlichen Nachbarn oder wegen Abweisung fremder Raubhorden zu führen waren, entstanden.

Da gewahren wir ein verzweifelttes Suchen nach Kredit. Um einer städtischen Anleihe willen wird nicht nur das gesamte Vermögen der Stadt verschrieben und es werden sofort die Einkünfte und Auflagen der Stadt, welche ausschließlich zur Verzinsung und Deckung jener dienen sollen, in den Schuldkontrakten aufgezählt; es unterzeichnen sich auch sämtliche Bürger persönlich als Bürger*) mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch haftbar für die richtige

nung davon, daß die mittelalterlichen Chronisten im Lügen nicht minder groß waren als die modernen Zeitungskorrespondenten, daß sie ganz so munter auf ihrer Tendenz — politisch wie sozial — ritten wie die letztern, und daß sie gemäß derselben übertrieben, herabsetzten, verschwiegen, was geschehen war, oder erfanden, was nie jemand gesehen hatte.

*) Wie aus den Folgen der obenerwähnten italienischen Bankerotte von 1339 und 1345 hervorgeht, gab es ebenso wie Schuldner-Genossenschaften auch damals schon Gläubiger-Konsortien und Syndikate. In denselben spielten natürlich auch schon die Kaufleute die Hauptrolle. Allein ihnen schließt sich noch mancherlei an, und es fehlen dabei selbst nicht — Klöster. In einer Schuldburkunde der Stadt Wezlar z. B., wo die Gläubiger-gesellschaft eine sehr gemischte ist, aber, wie aus den der Stadt auferlegten Bedingungen hervorgeht, ihr Handwerk schon recht gut versteht, erscheinen mehrere Klöster. Es ist überhaupt die Annahme, als seien die Zinsberechtigungen der Klöster meist aus frommen Stiftungen herrührend, eine ziemlich falsche, sie sind vielmehr zu einem großen Teile aus den

Zins- und Kapitalzahlung. Nur nebenbei bemerken wir, daß dies politisch ungefähr der parlamentarischen Anleihebewilligung unsrer Zeit entsprach, daß es aber von weit tieferer Bedeutung in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung für die betreffenden Bürgerchaften war, welche ja auch ganz unmittelbar beteiligt erscheinen. Übrigens sind diese Kreditverhältnisse von entscheidender Bedeutung für die politische Hebung des Zunftwesens gewesen; erst unter ihrem Druck gewannen die Zunftgenossenschaften ihre politische Stellung in den Gemeinwesen.

Mit der politischen Hebung der gedrückten niedern Bevölkerungsklassen war aber der wirtschaftliche Druck noch nicht überwunden. Die Kreditfrage war von befriedigender Lösung weiter entfernt als jemals. Auch das offene Land seufzte unter derselben, da die Leistungen und Schädigungen desselben hinter denen der Städte nicht zurückblieben. Wie die Angehörigen der Städte ungeheure Frohnarbeit hatten für Befestigung, Sicherung und Verteidigung ihrer Orte, so hatte das Land nicht minder zu leisten für Burgbau und Feldzüge, bei denen es überdies allen möglichen Angriffen ausgesetzt war. Es fehlte also nirgends an Grund, für das Kreditbedürfnis Befriedigung zu suchen.

Die Kirche begünstigte, wie erwähnt, die Juden; und zwar nicht nur durch Befreiung vom kanonischen Zinsverbot, sondern auch durch Erteilung besondrer ausschließlicher Privilegien für jene an den Plätzen, wo die Kirche mächtig genug war zur erfolgreichen Ausbeutung ihres Zinsprivilegiums. Zwischen den Bischöfen und den Städten, die sie unterworfen hatten oder die sie zu unterwerfen strebten, z. B. dem Erzbischof und der Stadt Köln, schwebten Jahrhunderte lang Streitigkeiten wegen der Juden. Anfänglich und solange die alten Geschlechter die Herrschaft in den Städten festhielten, drehte sich der Streit hauptsächlich um die Zinspflicht der Juden, die auf der einen Seite der Bischof, auf der andern der Rat der Stadt für sich in Anspruch nahm.

Geldgeschäften der Klöster hervorgegangen. Kam es doch vor, daß sogar die Geistlichen Handel trieben, und zwar nicht nur mit ihren eignen Produkten, sondern mit fremden Waaren, was die Gewerbetreibenden ihrerseits nicht dulden wollten. Man suchte durch Auflegen von Steuern auf solchen Handel diesem entgegenzuwirken; so in Speier, Lüttich, Köln. In diesen drei Städten ereignete sich das für unsre Zeit unglaubliche, daß daraufhin die Geistlichkeit — Strike machte (in Speier 1281, in Lüttich 1283, in Köln sogar noch 1369) und die Stadt verließ, wodurch sie in der That die städtischen Behörden zum Nachgeben zwang. Daß derartige Umstände mit dem steigenden Reichtum auf der einen Seite und der zunehmenden Armut und Anselbständigkeit auf der andern Seite mehr zu- als abnahmen, läßt sich denken. An vielen Orten hatten die Bettelmönche das Ansehen von Exekutoren, und ihr Erscheinen war ein geradezu verhaßtes. Dies verhüllten freilich diejenigen, welche mit Besessenheit die Reformation als das mutwillige Werk eines einzigen Mannes darzustellen suchten, dabei aber so wenig historische Schulung verraten, daß sie nicht einmal zu wissen scheinen, wie wohl ein Mann oder eine Gruppe von Männern eine große Bewegung führen und leiten, nicht aber sie tragen kann.

Denn obgleich bis zum Jahre 1349 prinzipiell die Juden als „Besitztum“ des Kaisers galten und obgleich auch seitdem der etwa auf die Städte und die Landesfürsten übergegangene Besitz meist nur als Reichslehen galt, so kümmerten sich doch auch bis dahin die Territorialherren oft wenig genug um jenes prinzipielle Verhältnis. Auch bis zu jener Zeit ging meist das besondere und immer nur auf eine Reihe von Jahren erteilte Wohnrecht der Juden von der Territorialherrschaft aus; und die letztere berief entweder die Juden oder versagte ihnen den Aufenthalt, je nachdem dies ihrem Interesse zu entsprechen schien.

Die Interessenfrage war es insbesondere während der kritischen Epoche des Mittelalters, wie gegenwärtig auch, fast ausschließlich, wodurch die Beziehungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die mit der Zeit fast mehr ideal als politisch klar in Ständen herausstraten, bestimmt wurde. Und die Gegensätze zwischen Regierenden und Regierten waren damals noch schärfer als heutzutage; war doch die Stellung der erstern noch eine so unsichere und bestrittene und kam es daher oft zu Maßnahmen, welche ausschließlich als Ausdruck der Gegensätzlichkeit zu gelten haben. Besonders auf sozialwirtschaftlichem Gebiete tritt dies höchst auffällig hervor, und die fortwährende Bewegung, in der sich hier die öffentlichen Angelegenheiten befanden, beweist genügend die Unklarheit, welche hinsichtlich derselben herrschte.

Übrigens ging auch damals wie heute noch der wachsende politische Einfluß innerhalb der politischen und sozialen Gemeinwesen Hand in Hand mit dem wachsenden Reichtum, und die erworbenen Rechte spielten dieselbe Rolle wie gegenwärtig; man erwog damals so wenig wie heute, daß erworbene Rechte, wie sie für sich selbst eigentlich eine bloße Verdrängung oder im besten Falle eine Verwandlung des Rechts darstellen, selbst durch neue erworbene Rechte, welche ganz auf derselben Grundlage wie die bestehenden erworbenen Rechte erwachsen, zurückgedrängt werden, und daß daher schon seiner Grundlage nach und im Verhältnis zum öffentlichen Recht, obgleich dasselbe völlig überdeckt erscheinen mag, das „erworbene“ Recht thatsächlich höchst zweifelhafter und wandelbarer Natur ist.

Und die Kreditfrage war ehemals so gut wie gegenwärtig die Frage, wo die Zweifelhaftigkeit und Wandelbarkeit des Rechts und der sozialen Verhältnisse nicht nur ihren Ausgangspunkt fand, sondern sogar finden mußte; innerhalb derselben führt immer einerseits die Unerfättlichkeit der Geldmacht, andererseits die unbedingte Grenze der Ausbeutung zur Unmöglichkeit und damit zum Bruch der Dinge. Die pseudo-ökonomische Doktrin von der untrüglichen Heilsamkeit des Kredits in Notständen bringt natürlich zunächst die Kreditgeber, seien es Personen, seien es Institute, in Konkurrenz. Diese Konkurrenz, die sich heutzutage in einer Menge von Veränderungen zeigt, führte auch im Mittelalter oft genug zu heftigen Gegensätzen, und das Wesen dieser Gegensätze wird allerdings hier und da ganz richtig bezeichnet, wenn jüdische

Schriftsteller oder solche, welche ihnen nahe stehen, als Quelle der „Judenverfolgungen“ den — Konkurrenzneid bezeichnen. Wir geben sogar ohne weiteres zu, daß vielfach dieser Konkurrenzneid nachgeholfen hat, wenn die Stimmung der Bevölkerung den Kreditjuden gegenüber gereizt worden war und nur des Anstoßes harpte, um zum gewaltsamen Ausbruch zu kommen. Schon nachdem die Kirche — immerhin gedrängt durch den Kreditjammer der Bevölkerung — ihr eignes Zinsverbot durchlöchert hatte, einerseits indem sie neben den Juden die Lombarden oder die „Rawarschen“ zum Zinsnehmen privilegierte, mußten notwendig die heimlichen Verletzungen ebenso wie die offenen Umgehungen des Zinsverbots immer weniger anrücklich erscheinen, und es mußte denen, die nun immer unbeengter den Juden Konkurrenz zu machen begannen, der Vorsprung, den die letztern im Geschäft hatten, vielfach ein Dorn im Auge werden, sodas sie dann leicht geneigt waren, eine Volksbewegung gegen die Juden zu stacheln.

Immer wird aber die Wirksamkeit solcher Stachelung nicht überschätzt werden dürfen. Die böse Stimmung der Bevölkerung kam ebenso wie gegen die Juden oft genug auch gegen die christlichen Konkurrenten zum Ausbruch; oft genug wurden die „Rawarschen“ und „Lombarden“ verjagt; es fehlt sogar nicht an Angriffen gegen das Leben, auch da, wo es sich um die letztern handelte. Behördliche Maßnahmen gegen sie — wobei man doch glaubte, des Kredits wegen die Kreditgeber nicht verlieren zu können und an ihrer Statt Juden herbeirief — sind bereits oben erwähnt. Jedoch die gewaltsamen Bewegungen der Bevölkerung, welche sich gegen die christlichen Blutsauger richtete, fanden nicht die beflissene und übertreibende Darstellung, durch welche die Juden die ihnen widerfahrene Unbill so interessant und selbst bis in die neueste Zeit herein so geschäftswirksam zu machen wissen. Die Statistik des Mittelalters, obwohl noch einigermaßen mangelhafter als die der Gegenwart, begünstigte den Humpbug der Juden kaum weniger wirksam als die letztere. Denn während die christlichen Wucherer unter fortgesetzter und unmittelbarer Kontrolle der damaligen Polizei standen, bildeten die Juden, gewissermaßen wie jetzt die Börse, einen Staat im Staate. Ihre „Judenbischöfe,“ oder wie sie unter geänderten Verhältnissen oder zu verschiedenen Zeiten heißen haben mögen, bildeten ihre nächste Behörde und vertraten der christlichen Bevölkerung gegenüber aus naheliegenden Gründen das jüdische Interesse — das wesentlich in der Zinsberechtigung aufging — in ganz andrer Weise als die christlichen Behörden dasjenige ihrer Angehörigen, die sich oft genug ihnen gegenüber im Aufstand oder wenigstens in Widersetzlichkeit befanden. Im letztern Falle standen dann meist sogar die Juden als treu ergeben auf Seite der Regierungen, weil sie durch deren Sturz auch ihr Interesse gefährdet sahen.

Allerdings waren die Juden den Regierungen auch eine Einnahmequelle. Thatsächlich wurde den Juden die Berechtigung des Pfandleihens nicht ohne Besteuerung überlassen; übrigens geschah dies auch so bei den privilegierten christ-

lichen Wucherern. Aber man sieht an dem Verlaufe, den im Mittelalter die Geschichte der Juden nahm, daß entweder die Besteuerung des Wuchergewerbes nicht wirksam genug war, um wenigstens wieder soviel von den Aufhäufungen aus dem Geldwucher dem allgemeinen Nutzen zurückzuführen, daß eine völlige Unterwerfung der Bevölkerung unter die Geldmacht vermieden wurde; oder daß infolge der Besteuerung der Druck des Kredits auf die Kreditbedürftigkeit der Bevölkerung nur umso stärker wurde. In jedem Lande Europas wurden vielfache Versuche gemacht, das Kreditbedürfnis und die Kreditmöglichkeit mit dem Gemeininteresse in Einklang zu bringen und die Geldverleihung unter dem kanonischen Recht so zu organisiren, daß die Gemeinwesen unter derselben bestehen konnten. Indes vergeblich.

Es ist wenigstens in einer gewissen Epoche der Rechtsgestaltung ganz offenbar nur ein Versuch zur Beruhigung der Bevölkerungen, wenn in allen größeren Ländern der Rechtsgrundsatz, daß das Eigentum der Juden Eigentum des Kaisers bez. Königs sei und diesem jederzeit zur Verfügung stehe, aufgestellt erscheint, obgleich dieser Grundsatz an sich nur als eine logische Folgerung des vorausgehenden, wonach die Juden seit der Eroberung von Jerusalem persönliches Eigentum des römischen Kaisers seien, angesehen werden könnte. Letzterer Grundsatz, der aber keineswegs schon sehr früh auftritt, entsprang aber aus dem mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnis. Er ist auch erst mit der Beseitigung der Hörigkeit und Leibeigenschaft völlig verschwunden. Wird aber auch von seiten der Juden dieses Verhältnis der Juden als ein schmachvolles gebrandmarkt, so wußten sie es doch sehr gut praktisch auszunutzen, und zu gewissen Zeiten erkennen sie den Wert dieses Verhältnisses auch an — wenn auch in ihrer stets undankbaren Weise. Als nämlich Kaiser Karl IV., der Vater Wenzels, im Jahre 1349 die kaiserlichen Berechtigungen über die Juden an die Städte abtrat, wurden die Juden deshalb wütend und beschimpften ihn aufs ärgste. Freilich folgten dieser Maßregel bald sehr starke Angriffe auf die Juden, die von diesen gern als völlig vereinzelt dahingestellt und immer ungeheuer übertrieben werden. Aber die Jahre 1348 und 1349 waren für Europa und insbesondere für Deutschland ebenso Jahre des Gährungsüberstrudels und der politischen Wendung wie die Jahre 1848 und 1849. Es ist in diesen Jahren Leuten, die nicht Juden waren und die mit dem privilegierten Kreditwesen der Zeit unmittelbar nichts zu thun hatten, gerade so schlimm, wenn nicht schlimmer ergangen, wie den Juden und ihren unmittelbaren Konkurrenten. Auch die Maßnahme Kaiser Karls IV. war fast ausschließlich eine Folgerung der Kreditverhältnisse und der Kreditnot. Er trat weniger die politischen Rechte des Kaisers über die Juden — die späterhin noch oft genug von höchster Stelle aus betont und auch ziemlich kräftig wahrgenommen wurden — an die Städte oder Landesherren ab, sondern nur die wirtschaftliche Nutzung derselben. Selbst noch nach Jahrhunderten, ebenso wie bald nachher, ist dieser Standpunkt kaiserlicherseits festge-

halten und einigemal sehr entschieden durchgeführt worden, z. B. während der Unruhen gegen die Juden zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Daß im Jahre 1349 selbst dieser Standpunkt aufgegeben erscheint, liegt in den politischen Verhältnissen des Augenblicks, wo die politische Führung von oben verloren war.

Die politischen Zustände waren überhaupt sehr einflußreich auf die verschiedenen Stadien auch der Kreditfrage im Mittelalter. In England und Frankreich, wo der zentralistische Zug überwog, wird dies auch für die Verhältnisse der Juden höchst einflußreich. Die Entschließung der Zentralgewalt, des Königs, war dort immer ausschlaggebend; einer Entscheidung von dieser Seite fehlte nie der Nachdruck für das ganze Reich; es hat dies natürlich zur Voraussetzung, daß auch Bewegungen aus dem Inneren heraus weit stärker auf die Zentralgewalt zurückwirkten wie im heiligen römischen Reich deutscher Nation.

In England war das königliche Eigentum an den Juden seit Eduard dem Bekenner staatsrechtlich feststehend, und Versuche der Juden, sich diesem Eigentum zu entziehen, wurden von der Krone kurz und entschieden zurückgewiesen. Auf Grund dieses Eigentums erhoben die Könige von den Juden Abgaben, so oft es ihnen gefiel. Durch die öftere Wiederholung außerordentlicher Auflagen und durch die Höhe derselben wird die Steuerkraft des königlichen Kreditinstituts festgestellt. Schon 1188 jedoch sah sich die Krone genötigt, eine Anzahl Juden, die, auf ihren Reichtum pochend, den königlichen Anordnungen Trotz boten, zu verjagen, und zwei Jahre später kam es trotzdem in vielen englischen Städten zu einem Volksaufstand gegen die Juden, bei dem Plünderung und Totschlag stattfand. Wenn gleichwohl die Könige ihr Kreditinstitut aufrecht zu erhalten suchten, und wenn das Kreditinstitut selbst sich nicht wenig kosten ließ,*) trotz aller, selbst blutigen Angriffe seine Stellung innerhalb offenbar feindlicher Verhältnisse zu behaupten, so konnte damit wohl die endliche Katastrophe verschoben, nicht aber vermieden werden. Schon 1262 wurde der König im Vertreibung der Juden angegangen und er konnte gewaltsame Ausbrüche der verschuldeten Bevölkerung gegen sie nicht zurückhalten. Obgleich das Kreditinstitut (das im Jahre 1254 auf Befehl Heinrichs III. in

*) Nach jüdischen Quellen verwandten die Juden, um einen neuen Freibrief für England zu erlangen, nur allein zur Bestechung der Räte des Königs Johann ohne Land nicht weniger als 4000 Mark Silber. Die Kunst der „Beteilung“ wurde also schon im Jahre 1200 n. Chr. recht nett betrieben. Einträglich genug war freilich auch das Kreditgeschäft. Die jüdischen Quellen liefern dafür die merkwürdigsten Belege. Denn wenn sie voll Abscheu erzählen, daß König Johann ohne Land bei einem Bristolser Juden eine Zwangsanleihe — der König ließ dem letztern angeblich auf seine anfängliche Weigerung täglich einen Zahn ausreißen, worauf nach der achten Operation das Geld kam — von 10 000 Mark Silber machte, so wird dadurch doch zunächst die ungeheuerliche Anhäufung des Kapitals in den Händen des Kreditinstituts festgestellt.

einer Deputirten-Generalversammlung nach Worcester berufen worden war, um eine Norm für die königliche Abgabe zu finden) um diese Zeit jährlich 5000 Mark Silber, ohne die außerordentlichen Auflagen, an die königliche Kasse zahlen mußte, wuchs doch der jüdische Reichtum in der bedenklichsten Weise, und es erschien notwendig, diesen Reichtum statistisch festzustellen, was auf Anordnung des Königs seit 1262 geschah, worauf die Juden sich erboten, freiwillig 1000 Pfund Silber zu zahlen, wenn ihnen zugesichert würde, daß binnen drei Jahren keine weitere Steuererhöhung erfolge.*) Inzwischen griff aber das Kreditinstitut so sehr um sich und über seine Grenzen hinaus, es bedrohte so sehr die eigentliche Landesbevölkerung, daß im Jahre 1270 durch ein weiteres Gesetz den Juden der Immobilienbesitz verboten und daß angeordnet werden mußte, daß die bereits erworbenen Immobilien zum Schätzungswert an die frühern Besitzer zurückzugeben seien. Auch erschien die moralische Einwirkung des Kreditinstituts auf die Bevölkerung so bedenklich, daß den Juden verboten wurde, christliche weibliche Dienstboten zu halten.**) Nicht minder mußte sehr streng gegen die Münzbeschneiderei und Falschmünzerei — worin das Kreditinstitut damals Ersatz für Banknoten und Wechselreiterei suchte — eingeschritten werden; bis endlich im Jahre 1290 die öffentliche Meinung so mächtig und die Anzutraglichkeiten des bestehenden Kreditystems so arg geworden waren, daß das Kreditinstitut aufgelöst, mit andern Worten, daß die Juden das Land gänzlich verlassen mußten, und zwar unter Streichung ihrer Forderungen und unter Rückgabe der darauf haftenden Pfänder. Erst seit 1655 hat man die Juden in England wieder zugelassen.

Ähnlich ist der Verlauf der Kreditnot, sowie die Entwicklung des mittelalterlichen Kreditwesens in Frankreich gewesen. Man sah sich auch hier, der kanonischen Zinsfreiheit der Juden gegenüber, schon früh zu Beschränkungen, besonders hinsichtlich der Zinshöhe und des Pfandwesens sowie des Mobilien-

*) Auch der Börsenabgeordnete für Frankfurt bot im deutschen Reichstage die Kapitalrentensteuer, damit nur keine Börsensteuer auferlegt werde. Das Interesse des „Kredit“-Instituts bietet viele seine — Saiten.

**) Dieses Verbot erscheint fast gleichzeitig in ganz Europa; es erging 1270 in Frankreich, und eine Kirchenversammlung zu Wien erließ 1267 das gleiche Verbot, „da der Übermut der Juden so hoch gestiegen ist, daß selbst die Reinheit des christlichen Lebenswandels durch sie verletzt wird.“ . . Im Jahre 1882 erschreuten sich die Frankfurter Börsenjuden Baß und Herz — bekannt durch Einführung der Bukarester Loose —, einem ihrer christlichen Bediensteten den Kirchenbesuch zu verbieten. Und im Jahre 1883 brach ein Frankfurter Jude einem christlichen Mädchen sein Eheversprechen, weil — seine Verwandten eine gemischte Ehe nicht gestatteten! Es ist offenbar ein bedeutsames Zeichen der langsam answellenden Reaktion gegen die Kreditfrechheit, daß das Schwurgericht die Betroffene, welche nun ihrerseits auf den Wortbrüchigen geschossen hatte, freilich ohne ihn zu verletzen (am 10. Juli 1883), freisprach. Man sieht, das Kreditinstitut entwickelt sich auch nach der moralischen Seite hin ähnlich wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

erwerbes, genötigt. Gleichwohl erwiesen sich die Beschränkungen als unzureichend, die soziale und nationale Wohlfahrt vor dem parasitischen Umsichgreifen des Kreditystems zu schützen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts waren die Verhältnisse in Frankreich fast noch schlimmer als in England; nach guten Quellen war fast die Hälfte des Immobilienvermögens von Paris im Besitz des Kreditinstituts, das sich dem König Philipp August gegenüber so anmaßend benahm, daß derselbe ernsthaft einschreiten und ihren Führer verhaften lassen mußte. Erst dadurch waren sie zu einem angemessenern Beitrag zu den öffentlichen Lasten wie bisher zu bringen. Eine Anzahl Juden zog übrigens die Auswanderung der Unterwerfung vor; man bemühte sich aber dann jahrelang um die Rückkehr und sparte dabei weder Bestechung noch ließ man sich durch erhebliche Erhöhung der Abgaben abschrecken. Die endliche Erneuerung des Kreditinstituts muß aber eine geradezu furchterliche Wirkung für Frankreich gehabt haben, denn bereits fünfundzwanzig Jahre nach derselben, im Jahr 1223, ergriff König Ludwig VIII. eine Maßregel, die der deutschen unter König Wenzel gleicht wie ein Ei dem andern. Er hob zwar nicht die Judenschulden auf, aber er beseitigte die Zinsen für drei Jahre, während welcher die Schulden in Raten zurückzuzahlen waren. Ferner wurde bestimmt, daß in Zukunft alle Forderungen des Kreditinstituts gerichtlich eingetragen sein mußten, um Gültigkeit zu haben. Um dieselbe Zeit war es in England nötig geworden, ein Drittel vom Vermögen des Kreditinstituts für den Staat einzuziehen. Aber schon im Jahre 1236 war in Frankreich die Wirkung des Kreditinstituts so arg geworden, daß große Bewegungen dagegen stattfanden und daß in der Bretagne Aufhebung der Schulden und Vertreibung der Juden erfolgte. Diese Maßnahme traf dann König Philipp der Schöne im Jahre 1306 für ganz Frankreich. Die Zahl der Juden in Frankreich betrug damals 100 000; sie mußten sämtlich Frankreich verlassen und zogen nach Deutschland.

Es scheint nun damit allerdings die Kreditfrage damals doch nicht verschwunden gewesen zu sein. Denn der Nachfolger Philipps des Schönen ließ sich bewegen, das Kreditinstitut wieder zuzulassen; zunächst allerdings nur auf zwölf Jahre und unter sonderbaren Bedingungen. Zuerst sind nämlich 122 500 Livres für Erteilung des neuen Privilegs zu zahlen, und es dürfen zwar die Juden ihre alten Schulden einkassieren, müssen davon aber zwei Drittel an den königlichen Schatz abführen. Man sieht, im Mittelalter war man rationell, was „Börsensteuer“ betrifft. Aber nach wenigen Jahren war die Erbitterung der Bevölkerung gegen das Kreditinstitut doch wieder so angewachsen, daß es schon 1320 und 1321 zu großen Aufständen kam, und 1336 wurden die Schulden französischer Angehörigen an ausländische Juden kassiert. Es folgen sich dann Aufstände und wiederholte Vertreibungen. Allerdings wird 1360 ein neues Privilegium auf zwanzig Jahre erteilt und dabei die Zins- und Pfandfrage

zu großer Befriedigung des Kreditinstituts geregelt, aber auch die Abgaben an den königlichen Schatz wurden sehr gesteigert. Gleichwohl erschien das Kreditinstitut noch leistungsfähiger. Gegen neue Zahlungen erwarb es weitere Privilegien, dann Verlängerungen derselben. Aber die Kredit-Ausbeutung gelangte damit an die Grenze der Möglichkeit. Frankreich stand im Jahre 1394 am Rande der Revolution; man entging ihr nur durch die gleiche Maßnahme, zu der England ein Jahrhundert früher geschritten war. Nur in einigen größern Städten blieb eine Anzahl von Juden zugelassen. Und nicht früher als infolge der Annexion der Lothringischen Bistümer und Städte sind wieder Juden in nennenswerter Anzahl unter den französischen Staatsangehörigen erschienen.

In allen Ländern Europas entwickelten sich die Verhältnisse unter dem auf Ausbeutung der Bevölkerung zu Gunsten von „Institutionen“ basirten Kreditssystem fast genau so wie in Frankreich und England. Freilich in Spanien — wo aber die Wirksamkeit des Systems auch eine ganz außerordentlich arge gewesen sein mag — weit furchtbarer und blutiger. Bei weitem weniger furchtbar — trotz der Behauptungen angeblicher Geschichtschreiber — in Deutschland.

In Deutschland war zwar die mittelalterliche Bewegung für und gegen den Kredit dieselbe wie in den übrigen Ländern Europas. Aber die praktische Behandlung und Lösung derselben war eine ungleiche. Selbst die an den Namen des Königs Wenzel geknüpfte Maßnahme war auf einzelne Reichskreise beschränkt. Auch konnte diese Maßnahme nur vorübergehend wirken. Und einige Jahre später finden wir in den betreffenden Landesteilen die Kreditfrage so brennend wie zuvor.

Nun mußten sich die einzelnen Gebiete und Städte helfen, wie sie konnten. Wie sie sich aber auch halfen — ohne Beschränkung des Kreditystems und ohne starke Einengung des Kreditinstituts, nicht durch Normativbestimmungen, sondern durch strenge praktische Maßnahmen, ging es selbst da nicht ab, wo man am mildesten verfuhr. Die Freiheit des Kredits, unbeschränkte Kreditfähigkeit und abgesonderte Ausbildung des Kreditinstituts, sowie dessen unbeschränkte Stellung und außerordentliche Bevorrechtung andrerseits hatte sich als ein verhängnisvoller Irrtum erwiesen. Jedenfalls mußte man umkehren.

Auch über den verhängnisvollen Irrtum des modernen Kreditystems, das wahrhaftig in seinem Wesen nicht sonderlich vom mittelalterlichen unterschieden ist, kann kein Einsichtiger mehr im Zweifel sein. Dieses System wird uns unbedingt so gewaltige Stürme bringen wie dem Mittelalter das seinige. Und es wird nicht minder zur Umkehr nötigen.

